

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG v. folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Frühlingsmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Frühlingsmarktes am 14.04.2024 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Herbstmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Herbstmarktes am 20.10.2024 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

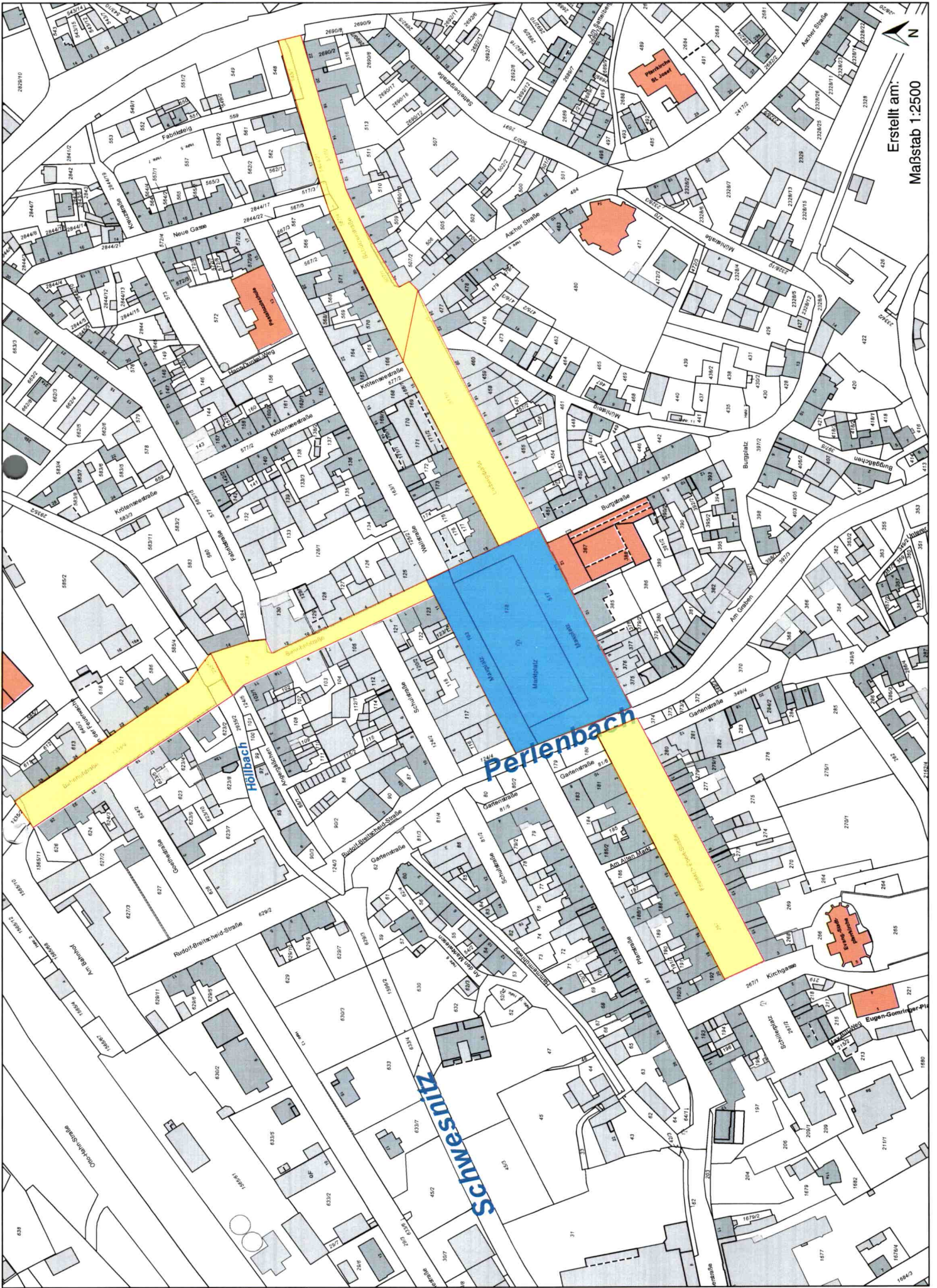
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat in der Sitzung vom 28.02.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 05.03.2024


Abraham
1. Bürgermeister





Erstellt am:
Maßstab 1:2500



Perlenbach

Schwesnitz

Höllbach

Eugen-Gottlinger-Platz

Kirchgasse

Am Allion Markt

Gartenstraße

Am Gassenberg

Burgplatz

Mühlstraße

Ackerstraße

Neue Gasse

Fabrikstraße

Obere Gasse

Unter Gasse

...